

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

77

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen und über die Finanzierung von betriebsbezogenen Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen durch Mikrokredite

Thüringer Mikrodarlehensprogramm

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen verfolgt im Rahmen seiner Mittelstandspolitik die Förderung des Unternehmergeistes durch die Unterstützung bei Existenzgründungen und jungen Unternehmen inklusive Freiberuflern. Durch diese Unterstützung sollen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Thüringen gefördert werden. Mit der Förderung sollen die Leistungsfähigkeit und Wachstumsdynamik von Gründungsvorhaben auch von innovativen Unternehmen erhöht und Unternehmer¹ in die Lage versetzt werden, ihre Unternehmensführung konzeptionell und strategisch zu entwickeln und zu verbessern. Mikrokredite ermöglichen Finanzierungen mit kleinen Darlehensvolumina und unterstützen den Aufbau bzw. die Verbesserung einer Kreditbiographie. Die Umsetzung des Zuwendungszwecks erfolgt über einen aus Mitteln des Freistaats Thüringen eingerichteten revolvingierenden Fonds – den Mikrodarlehensfonds.
- 1.2 Mit der Förderung werden Vorhaben unterstützt, die auf Selbstständigkeit, Unternehmertum und Existenzgründungen abzielen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), soweit dieses Anwendung findet;
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 (i. F. De-minimis-VO).
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Thüringer Aufbaubank (TAB) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie wird die Finanzierung von betriebsbedingten Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben, Unternehmensbeteiligungen sowie -nachfolgen junger Unternehmen durch verzinsliche Darlehen bis zu einem Umfang von 25.000 EUR (Mikrokredite) für Vorhaben in Thüringen gefördert.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Wirtschaftszweige, die gemäß Art. 1 De-minimis-VO von der Förderung ausgeschlossen sind.
- 2.3 Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits bestehender Darlehen werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Existenzgründer sowie junge Unternehmen und Freiberufler. Junge Unternehmen sowie bereits am Markt tätige Freiberufler sind nur antragsberechtigt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Geschäftsaufnahme nicht länger als acht Jahre zurückliegt.
- 3.2 Im Rahmen der Unternehmensnachfolge sind die Antragsteller den Existenzgründern gleichgestellt, soweit der Erwerb des Unternehmens/der Unternehmensanteile nicht länger als acht Jahre zurückliegt. Beteiligt sich ein Darlehensnehmer an einem bestehenden Betrieb (insbesondere zum Zwecke der Unternehmensnachfolge), ist eine aktive Mitunternehmerschaft, zum Beispiel als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH, nachzuweisen. Der Anteil am Gesellschaftskapital soll 10 Prozent nicht unterschreiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die angestrebte Selbstständigkeit ist persönlich unabhängig ausgestaltet, das heißt ohne die direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber. Diese unabhängige Selbstständigkeit ist anzunehmen, wenn Umstände dafür sprechen, dass die Arbeit nicht ständig für denselben Auftraggeber und ohne Eingliederung in ein anderes Unternehmen erbracht wird, insbesondere, dass das Auftreten am Markt aufgrund unternehmerischer Tätigkeit erfolgt. Ziel der Existenzgründung ist der Aufbau einer Vollexistenz. Dies schließt die Vorbereitung in Form eines Nebenerwerbs mit ein.
- 4.2 Die Gewährung einer Förderung in Form eines Mikrokredits setzt einen Kapitalbedarf für ein Investitionsvorhaben, betriebsbezogene Ausgaben im Rahmen von Auftrags erledigungen, von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktzugänge oder Ausgaben zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Waren sowie Material voraus.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie nur die männliche Form verwendet. Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jedoch für alle Geschlechter.

4.3 Der Antragsteller muss eine positive Stellungnahme eines im Rahmen des Thüringer Zentrums für Existenzgründungen und Unternehmertum bestehenden Beratungsangebotes für Mikrofinanzierungen (Beratungsstelle) zu seinem Vorhaben vorlegen. Grundlagen für die Bewertung durch die Beratungsstelle sind insbesondere ein aussagefähiges Unternehmens- und Vorhabenskonzept einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise Einnahme-/Überschussrechnung des letzten Geschäftsjahres sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers). Das Unternehmen darf sich weder in einem Insolvenzverfahren befinden noch dürfen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.

4.4 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung der TAB noch nicht begonnen wurde.

4.5 Der Antragsteller wirkt bei der Begleitung des Fördervorhabens durch die Beratungsstelle in Bezug auf deren Erfassung (Monitoring) und Bewertung (Evaluierung) mit. Hierbei werden personenbezogene Daten verwendet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Form unbedingt rückzahlbarer, verzinslicher Darlehen. Das Darlehen beträgt mindestens 2.000 EUR bis zu 25.000 EUR pro Vorhaben. Sofern bereits ein Mikrokredit gewährt wurde, kann ein weiterer nur dann gewährt werden, wenn die Tilgungsphase des vorangegangenen Kredits begonnen hat und die Rückzahlung ein Jahr lang vertragsgemäß erfolgt ist bzw. der Kredit vollständig zurückgeführt wurde.

5.2 Bei mehreren Gesellschaftern als Antragsteller ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich.

5.3 Mikrokredite werden zu den folgenden Konditionen ausgereicht:

- Die Laufzeit kann bis zu fünf Jahren betragen. Die ersten zwölf Monate ab Darlehensbeginn können grundsätzlich tilgungsfrei gestellt werden. Die Laufzeit verlängert sich dadurch nicht. Während der tilgungsfreien Monate sind Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten.
- Der geltende Zinssatz ist der aktuellen Konditionenübersicht der TAB zu entnehmen.
- Eine Besicherung des Darlehens ist nicht erforderlich.
- Der Antragsteller haftet persönlich. Erfolgt die Darlehensbeantragung durch mehrere Gesellschafter, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für das Darlehen.
- Eine Bearbeitungsgebühr wird für die Gewährung von Mikrokrediten nicht erhoben. Mikrokredite werden zu einhundert Prozent an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- Der Darlehensnehmer kann für die Ratenzahlung eine Tilgungstundung von bis zu zwölf Monaten bei der TAB beantragen (Zahlungspause). Für die Gewährung der Zahlungspause ist zuvor ein positives Votum der Beratungsstelle einzuholen und an die TAB zu übermitteln. Die Zahlungspause verlängert die Laufzeit des Kredites entsprechend.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des Mikrokredits ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

5.4 Die Zuwendungen werden als sog. De-minimis-Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der vorgenannten Verordnung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung. Der Beihilfenswert des Darlehens ergibt sich aus dem Zinsvorteil für den Darlehensnehmer.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR (bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind 100.000 EUR) nicht übersteigen. Der Antragsteller ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller erhaltenen De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet.

Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine Bescheinigung ausgestellt.

5.5 Weitere Details, insbesondere Tilgungs- und Zahlungsmodalitäten regeln die Allgemeinen Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer (ADB) der TAB sowie der Darlehensvertrag.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der TAB die von ihr geforderten Angaben auch nach Ablauf des Förderzeitraums für die Dauer der gesetzlichen bzw. in den ADB festgelegten Aufbewahrungsfristen zur Kontrolle des Förderprogramms jederzeit zur Verfügung zu stellen.

6.2 Ansprüche aus dem Darlehensvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

6.3 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Vorhabens bietet. Eine Zuwendung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- gegen den Antragsteller ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig ist,
- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- eine Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt nach Beratung durch die Beratungsstelle formgebunden auf Antragsvordrucken bei der TAB, Gorkistraße 8, 99084 Erfurt. Nähere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den jeweiligen Homepages der TAB (www.aufbaubank.de) und der Beratungsstelle.

Den Antragsunterlagen ist die fachliche Stellungnahme der Beratungsstelle beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung eines Mikrokredits erfolgt durch die TAB durch Abschluss eines Darlehensvertrages auf privatrechtlicher Grundlage.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Kredits erfolgt nach Abschluss des Darlehensvertrages und Mittelabforderung durch den Darlehensnehmer gemäß den Regelungen des Darlehensvertrages.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Darlehensnehmer weist die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung nach. Der Verwen-

dungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Belegliste gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P. Er ist zusammen mit der Stellungnahme der Beratungsstelle spätestens 6 Monate nach Abschluss des Fördervorhabens bei der TAB vorzulegen. Näheres regeln der Darlehensvertrag sowie die ADB der TAB.

7.4.2 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4.3 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als spezifisches Ziel die Erhöhung der Stabilität von Gründungen definiert.

Zur Ergebniskontrolle ist folgender Indikator zu erfassen:

- Anteil der finanziell unterstützten Darlehensnehmer, die nach zwei Jahren noch am Markt aktiv sind.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, die Bestimmungen des Darlehensvertrages einschließlich der ADB, die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die ANBest-P, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Der Darlehensnehmer hat der TAB unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die TAB und das zuständige Thüringer Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege grundsätzlich aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regeln der Darlehensvertrag / die ADB.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 02.02.2021

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 03.02.2021
Az.: 3306/29-98
ThürStAnz Nr. 9/2021 S. 455 – 457

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT**274****Erste Änderung**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen und über die Finanzierung von betriebsbezogenen Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen durch Mikrokredite

Thüringer Mikrodarlehensprogramm

1. In Ziffer 8 „Inkrafttreten, Befristung“ wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.“

2. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 06.09.2021

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 13.09.2021
Az.: 3307/6-1-12
ThürStAnz Nr. 40/2021 S. 1594